

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: HGB § 77, GewO § 127 b

Leitsätze:

"Abgelegt" ist die Gesellenprüfung des Lehrlings nicht bereits nach Abschluß der Prüfung und Erbringung aller Prüfungsleistungen durch den Lehrling, sondern erst mit der verbindlichen Bekanntgabe, dass der Lehrling die Prüfung bestanden habe.

Aktenzeichen: 2 AZR 136/58

Urteil des BAG vom 4. Juni 1958

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

~~AZR 136/58~~
~~Sa 592/57~~ (Düsseldorf)

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel zugestellt
am 4. Juni 1958

Prof. Dr. Weinrich,
Regierungssekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 3. Juni 1958 gemäß § 128 Abs. 2 ZPO durch
die Bundesrichter Dr. Berger, Dr. Meier-Scherling und
Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Knipps
und Fink für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 17. Januar 1958
- 5 Sa 592/57 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war vom 1. April 1954 an als kaufmännischer Lehrling im Betriebe der Beklagten tätig. Das Lehrverhältnis sollte bis zum 31. März 1957 dauern. Es wurde von dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel von Nordrhein-Westfalen, gültig ab 1. April 1954, beherrscht. Nach § 7 Nr. 4 dieses MTV gilt folgendes:

"Legt der Lehrling vor Abschluß der Lehrzeit die Gehilfenprüfung ab, so ist vom ersten des folgenden Monats ab das Tarifgehalt zu zahlen."

Die Gehilfenprüfung der Klägerin wurde am 28. Februar 1957 durchgeführt. Am Schluß dieser Prüfung wurde ihr mitgeteilt, sie solle am 1. März 1957 zur Inempfangnahme des Gesellenbriefes und zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses erscheinen. Am 1. März 1957 wurde ihr das Prüfungsergebnis mitgeteilt und auch der Gesellenbrief ausgehändigt.

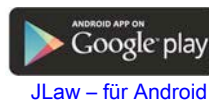
Die Klägerin beansprucht mit der Klage die Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen der ihr auch für den Monat März 1957 gewährten Erziehungsbeihilfe und dem Tarifgehalt mit insgesamt 95,- DM. Sie hat dazu vorgetragen, am 28. Februar 1957 sei ihre Prüfung abgeschlossen gewesen. Ihr sei zwar die Prüfungsnote nicht bekanntgegeben worden, auch sei eine ausdrückliche Erklärung über das Bestehen der Prüfung nicht erfolgt. Jedoch sei die Mitteilung, daß sie am nächsten Tage den Gehilfenbrief in Empfang nehmen könne, nach kurzer Beratung und nicht beiläufig erfolgt. Vielmehr sei ihr verbindlich erklärt worden, daß sie die Prüfung erfolgreich abgelegt habe. Deshalb und weiter, weil sie nach Durchführung der mündlichen Prüfung alle Prüfungsarbeiten erledigt habe, habe sie die Prüfung im Sinne der erwähnten tariflichen Bestimmung am 28. Februar 1957 bereits abgelegt. Sie könne daher für den Monat März das Tarifgehalt beanspruchen.

Die Beklagte ist demgegenüber der Ansicht, daß die Klägerin die Prüfung erst am 1. März 1957 abgelegt habe, denn erst an diesem Tage sei der Klägerin das Prüfungs-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ergebnis verbindlich mitgeteilt und der Gesellenbrief ausgehändigt worden.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision gegen seine Entscheidung zugelassen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin Verurteilung der Beklagten nach dem Klageantrag.

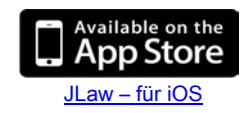
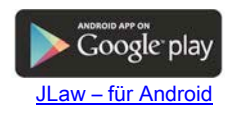
Entscheidungsgründe:

Die zugelassene Revision ist rechtzeitig und ordnungsgemäss eingelegt und begründet worden. Das Rechtsmittel ist damit zulässig. Die Klägerin konnte jedoch auch in der Revisionsinstanz keinen Erfolg haben.

Zur Entscheidung steht allein die Frage, ob die Klägerin nach dem MTV für den Monat März den Anspruch auf das Tarifgehalt hat. Diese Frage ist zu verneinen.

§ 7 Nr. 4 MTV gibt den Anspruch auf das Tarifgehalt vom ersten des Monats ab, der der Ablegung der Prüfung folgt. Diese Bestimmung, die übrigens dem § 6 der Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der Privatwirtschaft vom 25. Februar 1943 folgt, setzt also für den Anspruch auf das Tarifgehalt die Ablegung der Gehilfenprüfung im Vormonat voraus. Eine Prüfung ist in diesem Sinne aber erst dann abgelegt, wenn das Prüfungsverfahren vollständig abgeschlossen ist. Dazu gehört nicht nur, daß die schriftlichen und mündlichen Prüfungen stattgefunden haben und die Prüfungsleistungen von dem Prüfling erbracht worden sind, sondern auch, daß das Ergebnis der Prüfung in verbindlicher Form dem Geprüften mitgeteilt worden ist. Dies entspricht der in Rechtsprechung und Schrifttum einheitlich vertretenen Auffassung (vgl. Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 1955, S. 717, Anm. 24; Rohlfing-Kiskalt, GewO, § 126 b Anm. 7, S. 407; RAG 23. November 1942 in ARS 46, S. 33; LAG München vom 6. April 1951, Amtsbl. des Bayer. Arb.Min. 1951 C, 173; vgl. weiter Herschel in der Anm. zu der Entscheidung des BAG vom 2. Mai 1956, AR-Blattei, Teil D, Lehrvertrag und Lehrverhältnis,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Entscheidung Nr. 5).

Eine solche förmliche Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses liegt aber nach den das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts in den Erklärungen, die der Klägerin gegenüber am Abend des 28. Februar 1957 abgegeben sein sollen, noch nicht. Nach diesen Feststellungen ist der Klägerin nicht verbindlich mitgeteilt worden, daß sie die Prüfung bestanden habe, und es ist ihr auch nicht eröffnet worden, welche Prüfungsnote sie erzielt habe. Wenn das Landesarbeitsgericht insoweit ausführt, die Aufforderung, den Gehilfenbrief abzuholen, oder andere Erklärungen, aus denen das Bestehen der Prüfung zu entnehmen sei, könnten wohl mittelbar ein Bestehen der Prüfung zum Inhalt haben und zum Ausdruck bringen, sie stellten aber nicht die eindeutige und konstitutive Erklärung des Bestehens der Prüfung dar, so ist diese Auslegung des Landesarbeitsgerichts in der Revisionsinstanz nicht angreifbar. Sie verstößt weder gegen Denkgesetze noch gegen Erfahrungssätze noch läßt sie wesentlichen Auslegungstoff außer acht.

Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, daß die Klägerin die Prüfung im Sinne des § 7 Nr. 4 MTV erst mit dem 1. März 1957 bestanden hat. Sie hat daher für den Monat März 1957 noch nicht den Anspruch auf das Tarifgehalt.

Es kann im vorliegenden Rechtsstreit dahingestellt bleiben, ob eine andere Beurteilung der Rechtslage erforderlich ist, wenn nach Abschluß der Prüfung unter nicht förmlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die förmliche Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ungebührlich verzögert wird. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Denn nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist eine Mitteilung des Prüfungsergebnisses und damit des Bestehens der Prüfung am 28. Februar 1957 noch nicht erfolgt. Eine Verzögerung in der förmlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses liegt auch schon deshalb nicht vor, weil dieses Prüfungsergebnis an dem der Prüfung unmittelbar folgenden Tage bekanntgegeben worden ist.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Unter diesen Umständen haben die Vorinstanzen die Klage mit Recht abgewiesen. Die Revision der Klägerin musste erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

gez. Dr. Berger Dr. Meier-Scherling Dr. Schröder
 Dr. Knipps Fink

